

Satzung

der Stadt Wedel über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Straßenzuges „Voßhagen“ aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung Voßhagen)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), erlässt die Stadt Wedel nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 17.06.2021 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke beidseits der Straße Voßhagen zwischen der Rissener Straße im Norden und der Feldstraße im Süden (Hausnummern 1 bis 83 westlich der Straße und 4 bis 86 östlich der Straße) einschließlich der rückwärtig bebauten Grundstücksanteile sowie die Grundstücke Kronskamp 66 und 68 und Rissener Straße 86.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan mit einer gestrichelten Linie umrandet dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient der Erhaltung des Ortsbildes sowie dem Erhalt der städtebaulichen Eigenart, der Gestalt und der Struktur der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung.

Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, sonstiger städtebaulicher Satzungen sowie der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 3

Genehmigungspflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Keiner Genehmigung bedürfen innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

§ 4

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Wedel erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Wedel erteilt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 BauGB handelt ordnungswidrig, wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 Alt. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den 13.10.2021



Niels Schmidt

Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Voßhagen“
gemäß § 172 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB

